



Beschlussvorlage

Nr.: BV/342/2016 / öffentlich

Antrag der "Ein Weidenkörbchen für Kinder gemeinn. UG" auf Bezuschussung von Kinderbetreuungsgruppen

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit	16.01.2017
Verwaltungsausschuss	25.01.2017

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der „Ein Weidenkörbchen für Kinder gemeinnützige UG“ auf Bezuschussung von Kinderbetreuungsgruppen wird zurückgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, in einem persönlichen Gespräch die Details einer evtl. Zusammenarbeit zu klären.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Die Stadt Friesoythe kann den Anspruch von Eltern auf einen Betreuungsplatz für Kinder zwischen einem und sechs Jahren (§ 12 Nds. Kindertagesstättengesetz i.V. mit § 25 SGB VIII) nach wie vor nicht erfüllen. Es ist absehbar, dass in 2017 auch nicht alle Kinder bedient werden können.

Insofern ist es durchaus als positiv zu bewerten, dass es in der Stadtgemeinde Friesoythe zwei private Anbieter von Kinderbetreuungsgruppen gibt. Die Grundsatzfrage ist aber, ob die Stadt auf private Angebote in diesem Bereich „bauen“ möchte bzw. sollte.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Kindertageseinrichtungen in privater Trägerschaft nicht geeignet sind, einen Gewinn zu erwirtschaften. Dies ist nur möglich, wenn die Eltern bereit sind, einen sehr hohen Beitrag zu entrichten, oder wenn öffentliche Träger einen Teil der Kosten auffangen. Nun ist das Weidenkörbchen vom Landkreis Cloppenburg als freier Träger anerkannt, womit auch die Finanzhilfen des Landes in Anspruch genommen werden können.

Im Antrag wird Bezug genommen auf die Vorschriften im Sozialgesetzbuch VIII, welche die Zusammenarbeit mit privaten Trägern der Jugendhilfe regeln. Diese lauten wie folgt:

§ 3 SGB VIII - Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) ¹Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. ²Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) ¹Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. ²Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4 SGB VIII - Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) ¹Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. ²Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern

der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Richtig ist, dass der Gesetzgeber hier den freien Jugendhilfeeinrichtungen ein gewisses Gewicht verliehen hat. Andererseits handelt es sich ausnahmslos um Soll-Vorschriften, womit den öffentlichen Trägern ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Dieser ist gegenüber einer „Kann-Vorschrift“ aber eingeschränkter.

Für die Stadt Friesoythe gilt es also abzuwägen, ob die Einbindung eines freien Trägers nachhaltig zielführend ist. Dabei sind folgende Aspekte zu bewerten:

Aufgabenerfüllung – Ist die Kindertageseinrichtung „Weidenkörbchen“ geeignet, den Betreuungsauftrag im Sinne der Stadt zu erfüllen?

Dieser Aspekt ist zunächst grundsätzlich positiv zu beurteilen. Die Einrichtung ist als freier Träger anerkannt, unterliegt also der Aufsicht durch die Landesschulbehörde und des Jugendamtes. Die gesetzlichen Vorgaben was Gruppenstärke, Personalbesatz etc. sind hier genauso einzuhalten wie bei städtischen oder kirchlichen KiTas.

Zu sehen ist hier aber der mögliche Zwiespalt im Hinblick auf finanzielle Aspekte bei der Aufgabenerfüllung. Während die Leitungen der städtischen und kirchlichen KiTas und auch beim Caritas-Verein auf eine finanziell gesicherte Institution als Träger bauen können, haben Entscheidungen in einer „privaten“ Einrichtungen immer auch Auswirkungen auf das Einkommen des Trägers. Insofern sind in diesem Punkt zumindest gewisse Abstriche zu machen.

Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Bedarfsplanung der Stadt - Kann die Stadt sich langfristig auf das „Weidenkörbchen“ als Träger von Kinderbetreuungsgruppen einstellen?

Sicherlich sehen die privaten Träger der KiTa Weidenkörbchen ihr berufliches Engagement unter einer langfristigen Perspektive. Trotzdem ist dieser Punkt weniger gesichert als bei städtischen und kirchlichen Einrichtungen oder beim Caritas-Verein. Wenn sich die Leiterin des Kindergartens „Ich bin ich“ z.B. beruflich umorientieren möchte, hat dies auf den Bestand der KiTa keinen Einfluss, die Caritas müsste sich in diesem Fall um eine neue Leitung bemühen. Wäre dies beim „Weidenkörbchen“ der Fall, wäre der Bestand der Einrichtung gefährdet mit der Folge, dass die Stadt dann ggfs. kurzfristig für mehrere Betreuungsgruppen Ersatz schaffen müsste.

Finanzielle Belastung der Stadt - Ist die finanzielle Belastung der Stadt für die Bereitstellung der KiTa-Plätze im „Weidenkörbchen“ angemessen?

Die von den Trägern des „Weidenkörbchens“ beantragten Fördersätze sind auf den ersten Blick moderat, bei dem monatlichen Zuschuss für die Kindergartengruppe ist der gewünschte Zuschuss sogar eher niedrig.

Ob die Bewilligung von einmaligen Zuschüssen zielführend ist – dies ist bei den bestehenden Verträgen mit der Katholischen Kirche nach Ansicht der Verwaltung auch verbesserungswürdig -, sollte grundsätzlich entschieden werden. Die Verwaltung neigt dazu, Pauschalregelungen zu treffen, bei denen Investitionen und Anschaffung mit abgedeckt sind, auch um eine wirkliche Vergleichbarkeit der Einrichtungen herzustellen.

Darüber hinaus bleibt aber zu prüfen, was in den Kosten tatsächlich enthalten ist. So sind die Personalkosten für Vertretungskräfte sehr niedrig kalkuliert, was im Umkehrschluss auch bedeuten kann, dass die Vertretung eher sparsam organisiert ist.

Gleichbehandlung - Was ist im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung, dem die Stadt verpflichtet ist, zu beachten.

Hat man die Gleichbehandlung der Eltern im Blick, wäre es folgerichtig, die KiTa „Weidenkörbchen“ finanziell so zu stellen, dass die Eltern in den Genuss der Sozialstaffelung bei den Beiträgen zu gelangen. Das hätte unmittelbar zur Folge, dass dies bei allen privaten Einrichtungen anzuwenden wäre, auch beim Montessori-Kinderhaus oder bei weiteren sich privat etablierenden Kinderbetreuungseinrichtungen, wenn dies beantragt

wird. Mit solchen Anträgen ist zu rechnen.

Es ist andererseits per se kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn die Stadt die Förderung nach objektiven Kriterien auf bestimmte Einrichtungen beschränkt.

Es ist legitim, wenn sich die Stadt aus nachvollziehbaren Gründen bei der Finanzierung privater Kindertagesstätten zurückzieht. Es bleibt die Entscheidung der Eltern, ob sie ihr Kind in einer öffentlichen Einrichtung anmelden oder eben in einer privaten, teureren Einrichtung betreuen lassen möchten. Derzeit ist in diesem Punkt aber eine „Schieflage“ vorhanden, weil die Stadt ihrer rechtlichen Verpflichtung auf Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen nicht nachkommen kann.

Da der Antrag des „Weidenkörbchens“ erst am Jahresende bei der Stadt eingegangen ist, wurden noch keine Plandaten in den Haushalt 2017 aufgenommen. Vor Eingang des Antrages war mit den Betreibern ein persönliches Gespräch für Mitte Januar 2017 vereinbart worden. Dieses sollte abgewartet werden, um im Detail klären zu können, ob die Vorstellungen von Träger und Stadt zusammen passen.

In dem Gespräch ist auch zu klären, dass Kinder aus anderen Gemeinden nicht von der Förderung der Stadt profitieren, wie bei dem Ausfall von Elternbeiträgen zu verfahren ist, welchen Zugriff die Stadt letztlich auf die Betreuungsplätze hat, um ihren Rechtsanspruch erfüllen zu können etc.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Entscheidung über den Antrag zu verschieben. Die städtischen Gremien müssen dann letztlich entscheiden, ob private Einrichtungen in die Bedarfsplanung der Stadt mit aufgenommen werden sollen oder ob sich die Stadt wie bislang auf etablierte Träger und eigene Einrichtungen beschränken möchte.

Sollte sich für das kommende Kindergartenjahr eine Perspektive für eine Zusammenarbeit ergeben, müsste eine haushaltsrechtliche Bereinigung erfolgen, die dann aber auch außerplanmäßig denkbar wäre, wenn sich die Gesamtfinanzsituation entsprechend darstellt.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von rd. 2.700 € monatlich, zusätzlich 12.000 € einmalige Zuschüsse
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel sind noch nicht eingeplant
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

2016 12 30 Antrag Weidenkörbchen

2016 12 30 Antrag Weidenkörbchen Anlagen 1

Erste Stadträtin